



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8  
Tel.: +43-1-52152 302556

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.833/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Marcus HILD  
Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):**

Zu § 1:

Gemäß Z 4 sollen der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG (in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Wissenschaft und Forschung) Anwendung finden.

Die Datenschutzbehörde verweist diesbezüglich auf ihre ausführliche Stellungnahme zum do. Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Wissenschaft und Forschung.

Zu § 2:

In Abs. 1 Z 6 wird der Begriff „Daten“ abweichend von Art. 4 Z 1 DSGVO geregelt. Wenn auf personenbezogene Daten Bezug genommen werden soll, sollte auf die Begriffsbestimmungen der DSGVO verwiesen werden und „sonstige Informationen“ nicht auch als Daten bezeichnet werden.

In Abs. 4 werden gemeinsame Verantwortliche iSd Art. 26 DSGVO normiert. Voraussetzung hierfür wäre, dass diese gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Demnach müssen diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen, was hier nicht der Fall zu sein scheint. Eine Vereinbarung ist nur dann erforderlich, wenn die Aufgabenverteilung nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Die in Abs. 4 Z 1 und 2 normierte Zuständigkeit des Bundesministers kann nur hinsichtlich jener Datenverarbeitungen zum Tragen kommen, die tatsächlich iSd Art. 26 DSGVO gemeinsam verarbeitet werden. Außerhalb dieses Rahmens treffen die Verpflichtungen nach Art. 30 und 35 DSGVO die in Abs. 3 genannten Verantwortlichen.

Zu § 7:

In § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 5, Z 7 bis 9, Abs. 3 Z 4 und 7“ ein Beistrich gesetzt und die Wendung „*das bereichsspezifische Personenkennzeichen BF*“ eingefügt.

Der Satz lautet somit: *„Der Leiter einer in Abs. 1 genannten Bildungseinrichtung hat im Wege der verschlüsselnden Einrichtung zu bestimmten, mit Verordnung des zuständigen Bundesministers festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5, Z 7 bis 9, Abs. 3 Z 4 und 7, das bereichsspezifische Personenkennzeichen BF sowie Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort im automationsunterstützten Datenverkehr unter Angabe der Bildungseinrichtung dem zuständigen Bundesminister für Zwecke der Gesamtevidenzen der Studierenden zu übermitteln.“*

Festgehalten wird, dass § 7 Abs. 2 zweiter Satz bestimmt: *„Die Daten sind in Form von Datensätzen zu übermitteln, die zur Identifikation des betroffenen Studierenden keine Namen sondern nur seine Sozialversicherungsnummer enthalten.“*

Das Führen beider Kennzeichen ist wahrscheinlich nicht intendiert, daher ist eine Entscheidung zu treffen, ob das bPK oder die Sozialversicherungsnummer geführt werden soll.

Im weiteren Verlauf soll dieses Kennzeichen gemäß § 5 Abs. 2 für Zwecke der Gesamtevidenz nicht-rückführbar in eine Bildungsevidenz-Kennzahl von der Statistik Österreich umgeschlüsselt werden. Gleichzeitig soll dabei eine Methode angewandt werden, die immer zum selben Ergebnis führt.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Das bPK ist eine Kennzahl, die aufgrund eines symmetrischen Verschlüsselungsvorgangs gebildet wird. Solche Schlüssel verlieren durch den technischen Fortschritt nach einer noch nicht genau vorhersehbaren Zeitspanne ihre effektive Wirksamkeit. Das bPK wird daher nicht für immer gleich aussehen. Darüber hinaus ist es technisch nicht möglich, einen Mechanismus einzurichten, der auf Basis bekannter Kennzeichen gleichzeitig nicht rückführbar ist und gleichzeitig immer zum selben Ergebnis gelangt.

Beispiel: Anhand der SV-Nummer oder des bPK einer bestimmten Person, kann deren BEKZ (nicht rückrechenbar) berechnet werden und anhand dieser BEKZ kann im Datenbestand der Gesamtevidenz voll personenbezogen gesucht werden, wenn organisatorisch nach Berechnung des BEKZ der Bezug zur Person nicht gelöscht wurde.

Gemeint ist hier wahrscheinlich ein Pseudonymisierungsverfahren bei dem die Statistik Österreich als Pseudonymisierungsstelle tätig wird und organisatorisch gewährleistet, dass eine Rückführung ohne ihre Mithilfe nicht möglich ist.

Es wird eine Klarstellung angeregt.

#### Zu § 7a:

Gemäß Abs. 4 haben die Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen bestimmte Daten zu übermitteln.

Da diese Daten von den gemeinsamen Verantwortlichen iSd Art. 26 DSGVO im Datenverbund verarbeitet werden sollen, wird angeregt zu formulieren, dass diese Daten nicht dem Datenverbund zu übermitteln sind, sondern in diesem Datenverbund von den Verantwortlichen zu verarbeiten sind. Dies gilt sinngemäß auch für anderen Bestimmungen, in welchen eine „Übermittlung“ an den Datenverbund vorgesehen ist.

Nach Abs. 8a Z 1 sind bestimmte Daten zur eindeutigen Identifikation eines Studierenden abzufragen. Es stellt sich dabei die Frage, ob sämtliche dieser Daten für diesen Zweck tatsächlich erforderlich sind. So genügen bspw. für die eindeutige Identifikation eines Betroffenen im ZMR Vor- und Nach- oder Familienname sowie zumindest ein weiteres Merkmal (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG). Im Sinne des verfassungsrechtlichen Datenminimierungsgebotes (§ 1 Abs. 3 letzter Satz DSG 2000) wird daher angeregt, Z 1 einer Überprüfung zu unterziehen.

Nach Abs. 10 soll die BRZ GmbH als gesetzlicher Auftragsverarbeiter herangezogen werden und u.a. Abfrageberechtigungen erteilen. Der Entwurf übersieht dabei nach Ansicht der Datenschutzbehörde, dass der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO enger ist als der Begriff des Dienstleisters gemäß § 4 Z 5 DSG 2000. Er ist nämlich auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen

beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen. Entscheidungsbefugnisse betreffend eine Datenverarbeitung (wie bspw. die Entscheidung über die Erteilung von Abfrageberechtigungen) sind dem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO vorbehalten.

#### Zu § 7c:

Abs. 2 legt die gemeinsamen Verantwortlichen fest, Abs. 4 spricht hingegen von „Schulen“. Es wird daher angeregt, in Abs. 4 die gesetzlich vorgesehenen Verantwortlichen anstelle der Schulen anzuführen.

In Bezug auf Abs. 6 wird auf die Ausführungen zu § 7a Abs. 10 hingewiesen.

#### Zu § 8:

In Abs. 3 Z 2 wird auf „*schutzwürdige Gemeinhaltungsinteressen*“ betroffener Personen hingewiesen. In Anlehnung an die Terminologie der DSGVO wird angeregt, eher von „*Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person*“ (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) zu sprechen.

#### Zu § 10a:

Abs. 3 sieht den Ausschluss bestimmter Betroffenenrechte vor.

Dieser pauschale Ausschluss findet nach Ansicht der Datenschutzbehörde in Art. 23 DSGVO keine Deckung, weil dieser nur von Beschränkungen von Betroffenenrechten in bestimmten Fällen spricht, nicht jedoch von einer gänzlichen Nichtanwendung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**

#### Zu § 57b:

Zu Abs. 3 ist auszuführen, dass sich Voraussetzungen für eine gültige Einwilligung iSd Art. 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO ausschließlich aus der DSGVO ergeben und eine gesetzlich angeordnete oder fingierte Einwilligung keine Wirkung entfalten dürfte.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):**

Zu § 55a:

Es wird in Bezug auf Abs. 3 auf die Ausführungen zu Art. 2 § 57b verwiesen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**

Zu § 6:

In Bezug auf die Definition von Daten in Abs. 1a wird auf die Ausführungen zu Art. 1 § 2 verwiesen.

Des Weiteren fällt auf, dass zwar eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung geschaffen wird, jedoch keine Lösungsfrist vorgesehen ist.

**Zu Artikel 5 (Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008) und Artikel 6 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**

Soweit hier das FOG für anwendbar erklärt wird, wird auf die Ausführungen zu Art. 1 § 1 verwiesen.

Soweit in Art. 6 § 33 Abs. 3 personenbezogene Daten definiert werden, wird auf die obigen Ausführungen dazu verwiesen.

28. Februar 2018  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
SCHMIDL